

Nr. 542b

Studien- und Prüfungsordnung des Religionspädagogischen Instituts Luzern der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern

vom 29. April 2009* (Stand 1. September 2009)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Ausbildungsziel*

Das Religionspädagogische Institut Luzern (im folgenden Text RPI genannt) bildet Religionspädagoginnen und Religionspädagogen für den schulischen Religionsunterricht, die Gemeindekatechese und die kirchliche Jugendarbeit aus. Es vermittelt die dazu notwendigen theologischen und pädagogischen Fachkenntnisse, die sozialwissenschaftlichen Grundlagen und die didaktisch-methodischen Fähigkeiten.

§ 2 *Studienangebote*

Das Studienangebot des RPI umfasst:

- a. das Diplomstudium in Religionspädagogik,
- b. das Zertifikatsstudium für den schulischen Religionsunterricht,
- c. das Zertifikatsstudium für Gemeindekatechese,
- d. das Zertifikatsstudium für Kirchliche Jugendarbeit,
- e. Angebote zur religionspädagogischen Weiterbildung.

* G 2009 220

¹ SRL Nr. 539

§ 3 *Studienorganisation*

¹ Das Diplomstudium und die Zertifikatsstudien in Religionspädagogik bestehen aus

- a. dem Vorkurs,
- b. dem Grundstudium,
- c. dem Aufbaustudium,
- d. den obligatorischen Intensivwochen und Intensivtagen.

² Das Aufbaustudium ist modular und kompetenzorientiert organisiert. Ziele und Struktur der modularisierten Ausbildung sind im Ausbildungskonzept festgehalten.

³ Für das Aufbaustudium ist eine parallele religionspädagogische Anstellung (Praxisstelle) erforderlich. Die Tätigkeit muss alle Kompetenzbereiche der angestrebten beruflichen Qualifikation beinhalten. Die Praxisstelle wird durch die Institutsleitung zugewiesen.

⁴ Im Aufbaustudium gewährt das RPI Praxisbegleitung und Ausbildungssupervision.

§ 4 *Studiendauer*

¹ Für das Diplomstudium in Religionspädagogik beträgt die Normalstudiendauer vier Jahre.

² Für die Zertifikatsstudien beträgt die Normalstudiendauer vier Jahre.

³ Abweichungen von der Normalstudiendauer sind möglich.

§ 5 *Verliehene Abschlüsse*

Das RPI verleiht die Abschlüsse

- a. Diplom-Religionspädagogin bzw. Diplom-Religionspädagoge,
- b. Zertifikat Schulischer Religionsunterricht,
- c. Zertifikat Gemeindekatechese,
- d. Zertifikat Kirchliche Jugendarbeit.

§ 6 *Mobilitäts- und Gaststudien*

¹ Mobilitäts- und Gaststudierenden steht das Lehrangebot des RPI offen. Ausgeschlossen davon sind praktische Studien, Praxisreflexion und Supervision.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern (Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2002², §§ 20 und 32).

² SRL Nr. 541a

II. Organe

§ 7 *Institutsleitung*

¹ Die Leitung des RPI wird in der Regel durch die Professorin bzw. den Professor für Religionspädagogik der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern wahrgenommen.

² Die Leiterin bzw. der Leiter des RPI

- a. ist für den Studienbetrieb verantwortlich,
- b. entscheidet auf Antrag der Studienleitung über die Aufnahmen ans RPI.

§ 8 *Studienleitung*

¹ Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter

- a. ist für die Organisation des Studienbetriebs verantwortlich,
- b. unterbreitet der Leiterin bzw. dem Leiter des RPI die Anträge für die Aufnahmen zum Studium,
- c. entscheidet im Regelungsbereich der vorliegenden Studienordnung und des Ausbildungskonzepts über Anträge der Studierenden.

² Sie oder er vertritt die Institutsleiterin oder den Institutsleiter des RPI.

§ 9 *Institutskonferenz*

Die Institutskonferenz

- a. beschliesst die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Ausbildungskonzept zuhanden der Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät,
- b. bewilligt die Dispositionen der Diplomarbeiten und ernennt die Gutachterinnen und Gutachter,
- c. behandelt Geschäfte auf Antrag ihrer Mitglieder.

§ 10 *Dozierendenkonferenz*

¹ Die Dozierendenkonferenz besteht aus der Institutsleitung, der Studienleitung, den Dozentinnen und Dozenten und den Lehrbeauftragten des Instituts.

² Die Dozierendenkonferenz

- a. nimmt die von den Dozierenden vorgelegten Semesternoten zur Kenntnis.
- b. entscheidet über die Aufnahme ins Aufbaustudium,
- c. entscheidet bei Problemfällen gemäss § 22 über Weiterführung oder Abbruch des Studiums,
- d. entscheidet auf Antrag über Annahme und Ablehnung der Diplomarbeit,
- e. legt die Noten der Diplomarbeiten auf Antrag der Gutachterinnen und Gutachter fest,
- f. legt aufgrund der Einzelnoten die Diplomnote fest.

³ Das rechtliche Gehör wird bei den in Absatz 2b und 2c beschriebenen Fällen den betroffenen Studierenden gewährleistet.

§ 11 *Dozierende und Lehrbeauftragte*

Die Dozierenden und Lehrbeauftragten beurteilen die Studienleistungen, die im Rahmen ihres Lehrangebotes erbracht werden.

§ 12 *Praxisbetreuerinnen und Praxisbetreuer*

Praxisbetreuerinnen und Praxisbetreuer beurteilen die Praxisleistung der Studierenden.

§ 13 *Beisitzerinnen und Beisitzer*

Benotete mündliche Prüfungen finden im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt.

III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 14 *Voraussetzungen für die Zulassung*

¹ Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- a. ein Mindestalter von 19 Jahren,
- b. Sekundarschulausbildung und Lehrabschlussprüfung mit mindestens einem Jahr Berufspraxis oder eine abgeschlossene höhere Bildung,
- c. das Bestehen des Aufnahmeverfahrens, in welchem die Sozial- und die Selbstkompetenz und die Studienmotivation abgeklärt werden,
- d. angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

² Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufbaustudium sind:

- a. ein abgeschlossenes Grundstudium am RPI Luzern oder
- b. äquivalente Leistungen an anderen Institutionen,
- c. genügende Selbst- und Sozialkompetenz sowie die berufliche Eignung.

IV. Leistungsnachweise und Prüfungen

§ 15 *Prüfungen*

¹ Das Ausbildungskonzept legt fest, welche Leistungen des Grund- und des Aufbaustudiums geprüft und benotet werden.

² Der Verlauf von benoteten mündlichen Prüfungen wird von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Vor der Notengebung durch den Examinator oder die Examinatorin ist der Beisitzer oder die Beisitzerin anzuhören.

³ Nach Massgabe der Theologischen Fakultät können die Prüfungsleistungen in Credit-Points bestätigt werden.

§ 16 *Bewertungen*

¹ Benotete Leistungen werden in Noten von 6 bis 1 in ganzen, halben oder Viertel-Noten bewertet:

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

² Unbenotete Leistungen werden mit den Prädikaten «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.

³ Leistungen in der Praxis werden in den einzelnen Bereichen gemäss der Beherrschung der Kompetenzen mit den folgenden Prädikaten beurteilt:

- Anforderung auf hohem Niveau erfüllt,
- Anforderung auf mittlerem Niveau erfüllt,
- Grundanforderung erfüllt,
- Grundanforderung nicht erfüllt.

⁴ Für die Anerkennung einer Praxisleistung ist mindestens das Prädikat «Grundanforderung erfüllt» erforderlich.

§ 17 *Verzicht auf Prüfungsantritt und Prüfungsabbruch*

Tritt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht an oder bricht er oder sie die Prüfung ohne nachgewiesenen triftigen Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 *Unkorrektheiten bei Prüfungen und schriftlichen Arbeiten*

¹ Es ist unzulässig, während einer Prüfung

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden,
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- c. die Ruhe im Raum zu stören.

² Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge.

³ Wird eine schriftliche Arbeit nicht in allen Teilen selbständig von der oder dem Studierenden verfasst, wird sie endgültig abgelehnt. Wird die Täuschung erst nach der Beendigung des Studiums entdeckt, wird das Diplom des Instituts entzogen.

§ 19 *Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten*

¹ Zum Bestehen einer benoteten Prüfung oder einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erreicht werden.

² Bei Nichtbestehen kann eine Prüfung oder schriftliche Arbeit einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist die Prüfung oder die schriftliche Arbeit endgültig nicht bestanden.

³ Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung oder einer schriftlichen Arbeit kann das entsprechende Fach oder Modul einmal wiederholt werden. Die Prüfung oder die schriftliche Arbeit kann bei erneutem Misserfolg nicht mehr wiederholt werden.

§ 20 *Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens*

¹ Verschlechtert sich während des Semesters das Lern-, das Arbeits- oder das Sozialverhalten erheblich, sind die Dozierenden verpflichtet, den betreffenden Studierenden entsprechende Rückmeldungen zu geben.

² Die Dozierendenkonferenz beurteilt das Lern-, das Arbeits- und das Sozialverhalten der Studierenden. Hat sie Bedenken bezüglich der Eignung für den künftigen Beruf, ist dies den betreffenden Studierenden rechtzeitig mitzuteilen.

§ 21 *Leistungsausweise*

Am Ende jedes Semesters werden die Studierenden schriftlich über ihre Leistungen informiert.

V. Ausschluss vom weiteren Studium

§ 22 *Gründe für den Ausschluss vom weiteren Studium*

Von der Weiterführung des Studiums wird ausgeschlossen:

- a. wer das Grundstudium nicht bestanden hat,
- b. wer im Lern-, im Arbeits- oder im Sozialverhalten als ungenügend und nicht genügendentwicklungsfähig beurteilt wird,
- c. wessen berufspraktische Eignung aufgrund der Praxisberichte als ungenügend eingestuft wird.

VI. Diplomierung

§ 23 *Diplomarbeit*

¹ Die Diplomarbeit dient als Nachweis für die Kompetenz, eine praktische Aufgabe aus dem Bereich der Religionspädagogik selbstständig planen, theoretisch begründen, durchführen und kritisch reflektieren zu können.

² Thema und Aufbau der Diplomarbeit werden mit den zuständigen Gutachterinnen und Gutachtern festgelegt und von der Institutskonferenz genehmigt.

³ Die Arbeit wird in der Regel während des Aufbaustudiums verfasst. Sie ist bis spätestens fünf Jahre nach Abschluss des Grundstudiums einzureichen. Während der Abfassung der Diplomarbeit ist das Diplomandinnen- und Diplomandenseminar zu besuchen.

⁴ Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern zur Annahme oder Ablehnung empfohlen. Die Annahme kann mit Auflagen verbunden werden.

⁵ Bei einer Empfehlung zur Annahme wird die Diplomandin oder der Diplomand von den Gutachterinnen und Gutachtern zur Diplomarbeit befragt. Über das Gespräch wird Protokoll geführt.

⁶ Die Note errechnet sich aus der dreifach gewichteten Note der Diplomarbeit und der einfach gewichteten Note des Diplomgesprächs.

§ 24 *Diplomnote*

Die Diplomnote ergibt sich aus dem Durchschnitt

- a. der drei Noten des Grundstudiums in den Fächern Dogmatik, Ethik und Altes oder Neues Testament,
- b. der Note der Seminararbeit im Fach Altes oder Neues Testament des Grundstudiums,
- c. der Durchschnittsnote der anderen Benotungen des Grundstudiums,
- d. der Noten der drei schriftlichen Arbeiten des Aufbaustudiums und
- e. der doppelt gezählten Note der Diplomarbeit.

§ 25 *Diplomierung*

¹ Voraussetzung für die Diplomierung ist, dass im Aufbaustudium mindestens zu zwei Kompetenzbereichen sämtliche Module und schriftlichen Arbeiten abgeschlossen sind.

² Die Dozierendenkonferenz entscheidet über die Diplomierung aufgrund

- a. der benoteten Fächer und Arbeiten des Grundstudiums und des Aufbaustudiums,
- b. der Praxisbeurteilungen aus den gewählten Kompetenzbereichen (Schulischer Religionsunterricht, Gemeindekatechese, Kirchliche Jugendarbeit),
- c. der Diplomarbeit.

§ 26 *Diplomzeugnis*

¹ Das Diplomzeugnis bestätigt die Diplomierung. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät I sowie von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts mitunterzeichnet.

² Das Diplomzeugnis enthält

- a. die Bezeichnung des Studienganges,
- b. den Ausweis über die erworbenen Kompetenzen in den gewählten Kompetenzbereichen,
- c. die Diplomnote nach § 24,
- d. die Praxisbeurteilung nach § 16.

³ Die erbrachten Leistungen werden im Supplement aufgeführt.

⁴ Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhalten die Diplomierten das Recht, den Titel «Diplomierte Religionspädagogin RPI» oder «Diplomierter Religionspädagoge RPI» zu führen.

VII. Zertifizierte Ausbildungsgänge

§ 27 *Voraussetzungen zum Erwerb von Zertifikaten*

¹ Für den Erwerb eines Zertifikats gelten die Aufnahmebedingungen gemäss § 14 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung.

² Wer ein Zertifikat erwerben will, belegt die Fächer des Grundstudiums und die Module des Aufbaustudiums, die für den betreffenden Kompetenzbereich gemäss dem Ausbildungskonzept erforderlich sind.

³ Entsprechend dem angestrebten Kompetenzbereich ist eine das Studium begleitende Praxis zu absolvieren.

§ 28 *Zertifikat und Zeugnis*

¹ Zertifikate werden erteilt, wenn die Grundanforderungen erfüllt sind. Sie enthalten keine Noten.

² Die erbrachten Leistungen werden im Supplement aufgeführt.

³ Zertifikate werden vom Institut ausgestellt und von dessen Leiterin oder Leiter unterzeichnet.

§ 29 *Anerkennung der Zertifikate für das Diplomstudium*

In einem Zertifikat festgehaltene Leistungen können bis zu zehn Jahre nach dem Erwerb für das Diplomstudium anerkannt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 *Gebühren*

Das Schulgeld und die Abschlussgebühren richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung³).

§ 31 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁴ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵ beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie müssen einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

§ 32 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Studien- und Prüfungsordnung des Religionspädagogischen Instituts Luzern der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern vom 3. Dezember 2003⁶ wird aufgehoben.

§ 33 *Inkrafttreten*

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 29. April 2009

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber

Der Rektor: Prof. Dr. Rudolf Stichweh

³ SRL Nr. 544

⁴ SRL Nr. 539

⁵ SRL Nr. 40

⁶ G 2004 1 (SRL Nr. 542b)